

EU-Entwaldungsverordnung

Grundlagen und aktuelle Entwicklungen

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

Die EU-Entwaldungsverordnung

Im Rahmen des European Green Deal und der Nachhaltigkeitsstrategie der Europäischen Union (EU) sowie als Reaktion auf die globale Entwaldung hat die EU ein Regelungsgefüge geschaffen, um entwaldungsfreie Lieferketten sicherzustellen und die mit dem Unionsverbrauch bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse verbundenen Umweltauswirkungen zu verringern.¹ Zentrales Instrument dieses Vorhabens ist die **EU-Verordnung über entwaldungsfreie Produkte** (= EU-Entwaldungsverordnung, im Folgenden: EUDR) – (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.²

Hintergrund der EUDR

Hintergrund ist, dass der Konsum bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der EU häufig mit der Rodung von Wäldern in anderen Teilen der Welt verbunden ist.

Das Ausmaß von Entwaldung und Waldschädigung gibt Anlass zu großer Sorge. Zwischen 1990 und 2020 sind weltweit etwa 420 Mio. Hektar Wald verloren gegangen.³ Entwaldung und Waldschädigung verschärfen die Klimakrise, treiben die Erderwärmung und den Verlust der biologischen Vielfalt an und verkleinern wesentliche Kohlenstoffsinken.⁴

Die Landwirtschaft gilt als Haupttreiber und verursacht fast 90 % der globalen Entwaldung. Auch der Verbrauch in der EU trägt erheblich dazu bei; ohne wirksame Regulierung könnte die dadurch verursachte Entwaldung bis 2030 auf rund 248.000 Hektar pro Jahr steigen.⁵ Der Beitrag der Union bleibt unverhältnismäßig hoch. Die konsequente Verringerung von Entwaldung gilt als eine der größten naturbasierten Chancen für den Klimaschutz.⁶

Vor diesem Hintergrund legt die EUDR konkrete Verpflichtungen fest, um Entwaldung und Waldschädigung wirksam einzudämmen und entwaldungsfreie Lieferketten zu fördern.

Zielsetzung der EUDR

Ziele der EUDR sind insbesondere

- die Minimierung und Bekämpfung der Entwaldung und weltweiten Walddegradation
- sowie die Verringerung der Treibhausgasemissionen und des Biodiversitätsverlusts.⁷

Gleichzeitig soll sowohl die nachhaltige Produktion gefördert werden und transparente sowie verantwortliche Lieferketten bereitgestellt werden.

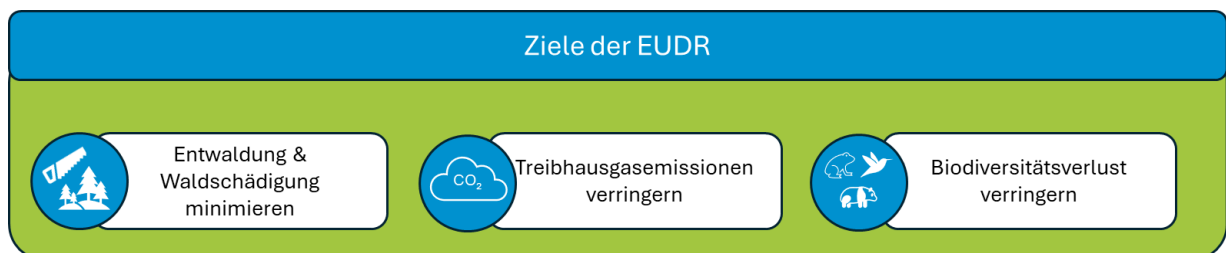


Abbildung 1: Ziele der EUDR

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

Regelungssystematik und Funktionsweise der EUDR

Die EUDR etabliert ein unionsweites Regelungssystem für bestimmte Rohstoffe und daraus hergestellte Erzeugnisse, die mit Entwaldung oder Waldschädigung in Verbindung stehen. Inhaltlich knüpft die Verordnung den Zugang dieser Rohstoffe bzw. Erzeugnisse zum europäischen Binnenmarkt sowie die Ausfuhr aus der EU an bestimmte umweltbezogene Voraussetzungen. Um einen umfassenden Schutz der Wälder gewährleisten zu können, regelt die EUDR, dass nur solche Produkte auf den EU-Markt gelangen, die nicht zur Entwaldung und zur Waldschädigung beitragen.⁸ Allerdings erfasst die EUDR nur spezifische Produktkategorien. Nicht alle Produkte, die zur Entwaldung und Waldschädigung beitragen unterfallen den Regelungen der EUDR.⁹ (Dazu mehr unten.)

- **Entwaldung** meint die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht.¹⁰
- **Entwaldungsfrei** sind die relevanten Erzeugnisse, die Rohstoffe enthalten, die auf Flächen erzeugt wurden, die nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet wurden.¹¹

Die Verordnung sieht eine Differenzierung verschiedener Akteursgruppen entlang der Lieferkette sowie einen risikobasierten Ansatz hinsichtlich der Herkunftsländer vor. Dadurch werden Umfang und Intensität einzelner Pflichten an die jeweilige Marktposition und das bestehende Entwaldungsrisiko angepasst.

Entstehung und Zielsetzung der VO (EU) 2025/2650

Die EUDR knüpft an die seit 2013 geltende EU-Holzhandelsverordnung (EU Timber Regulation: EUTR) an, die bereits Sorgfaltspflichten für Holz und Holzerzeugnisse vorsah.¹² Da die EUTR jedoch vor allem den illegalen Holzeinschlag bekämpfte und die weltweite Entwaldung nicht wirksam eindämmen konnte, entwickelte die EU ihren Ansatz weiter.¹³ Mit der EUDR wurden 2023 strengere Vorgaben eingeführt und der Anwendungsbereich auf weitere Rohstoffe ausgeweitet. Die EUTR wird dadurch grundsätzlich ersetzt, wobei Übergangsregelungen gelten.

Nach ihrem Inkrafttreten im Juni 2023 wurde die EUDR durch die **Änderungsverordnung VO (EU) 2025/2650** im Dezember 2025 angepasst. Die Änderungen betreffen insbesondere die Verschiebung des Anwendungsbeginns sowie zahlreiche Vereinfachungen und Erleichterungen bei der Umsetzung der Verordnung (siehe unter Verpflichtungen).



Abbildung 2: Zeitstrahl mit EU-Richtlinien und Veränderungen der EUDR

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

Ausgangspunkt der Änderungsverordnung waren laut Europäischer Kommission (EU-Kommission) anhaltende praktische Umsetzungsprobleme.¹⁴ Die EU-Kommission reagierte damit insbesondere auf Schwierigkeiten beim Aufbau und Betrieb des EU-Informationssystems sowie auf Kritik am hohen administrativen Aufwand der ursprünglichen Regelungen.¹⁵

Ziel der Änderungen ist vor allem die

- **Vereinfachung** der praktischen Anwendung der EUDR
- die **Reduzierung** bürokratischer Belastungen und
- die **Entlastung** kleinerer Marktteilnehmer und Primärerzeuger entlang der Lieferkette.¹⁶

Unternehmen sollen insbesondere durch vereinfachte Nachweis- und Dokumentationspflichten leichter darlegen können, dass ihre Produkte entwaldungsfrei sind.

Darüber hinaus hatten mehrere Mitgliedstaaten, Unternehmen und internationale Handelspartner geltend gemacht, dass die ursprünglichen Fristen und Nachweispflichten Lieferketten erheblich belasten würden und kleinere Produzenten überfordern könnten. Vor diesem Hintergrund wurde auch der Anwendungsbeginn der Verordnung erneut verschoben.

Die Änderungen stehen zugleich im Zusammenhang mit einer breiteren politischen Entwicklung auf EU-Ebene, bei der die EU das Ziel des „Bürokratieabbaus“ verfolgt und in dessen Rahmen auch die verschiedenen Omnibus-Initiativen laufen.¹⁷ In diesem Kontext wurde die EU-Kommission verpflichtet, bis zum 30. April 2026 eine weitere Evaluierung der EUDR vorzulegen. (siehe unten: Aktueller Stand).

Die Auswirkungen der Änderungsverordnung zeigen sich insbesondere in den nachfolgenden Regelungen zu den verschiedenen Anwendungsbereichen der EUDR.

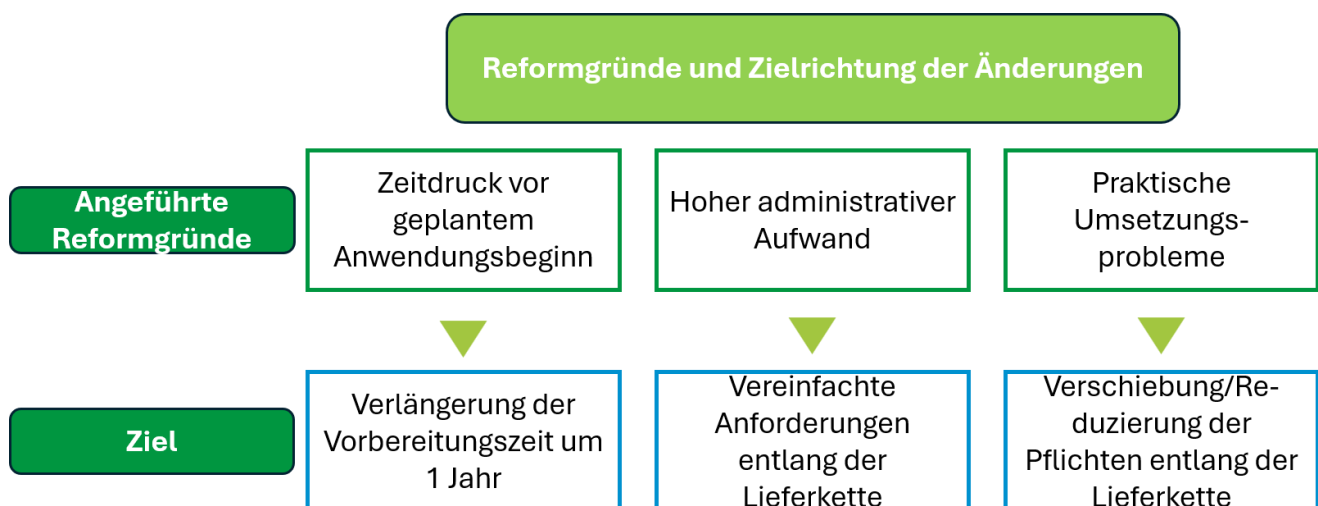


Abbildung 3: Angeführte Reformgründe und Zielrichtung der Änderungen

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

Anwendungsbereich

Zeitlicher Anwendungsbereich

Die Verordnung trat erstmals am 29. Juni 2023 in Kraft und sollte ab dem 30. Dezember 2024 für Marktteilnehmer und Händler, beziehungsweise ab dem 30. Juni 2025 für Marktteilnehmer, die als Kleinst- und Kleinprimärerzeuger gelten. Durch die Änderungsverordnung 2024/3234 wurde dieser Zeitplan zunächst um ein Jahr verschoben, sodass die Pflichten ab dem 30. Dezember 2025, bzw. ab dem 30. Juni 2026 gelten sollten. Im Zuge der weiteren Änderungsverordnung VO (EU) 2025/2650 wurde der Anwendungsbereich erneut verschoben. Aktuell gelten die zentralen Verpflichtungen ab dem **30. Dezember 2026**, für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger ab dem **30. Juni 2027**.¹⁸ Diese zusätzliche Zeit soll dazu führen, einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten und Zeit für die Verbesserung des IT-Systems zu ermöglichen, das Betreiber, Händler und ihre Vertreter für elektronische Sorgfaltserklärungen nutzen.¹⁹

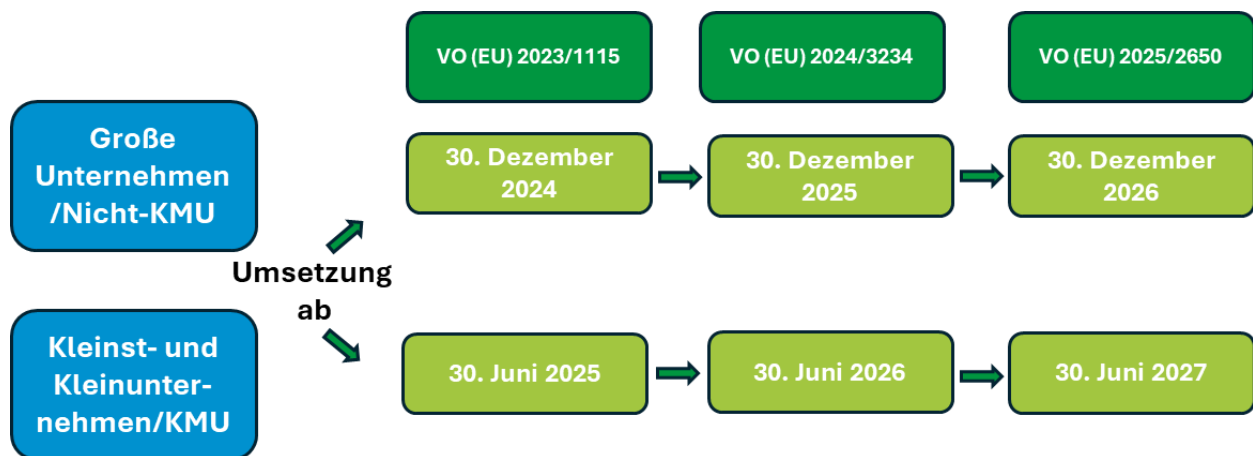


Abbildung 4: Änderungen des zeitlichen Anwendungsbereichs

Sachlicher Anwendungsbereich

Der sachliche Anwendungsbereich der EUDR bestimmt, für welche relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse die Verordnung gilt. Die Verordnung gilt für das Inverkehrbringen und die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und daraus hergestellter Produkte. Erfasst werden insbesondere die Rohstoffe Holz, Rind, Soja, Palmöl, Kakao, Kaffee und Kautschuk sowie daraus hergestellte Produkte, die in Anhang I der Verordnung aufgeführt sind.



Abbildung 5: Sachlicher Anwendungsbereich

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

Der sachliche Anwendungsbereich der EUDR richtet sich weiterhin nach den in Anhang I der Verordnung aufgeführten HS-Codes. Im Zuge der Änderungen Ende 2025 wurde insbesondere der Umgang mit bestimmten papierbasierten Produkten angepasst. So wurde der HS-Code „ex 49“, darunter unter anderem Bücher, Zeitungen, Kalender und sonstige Druckerzeugnisse aus Anhang I gestrichen. Die betroffenen Produkte fallen damit nicht mehr unter den sachlichen Anwendungsbereich der EUDR und sind folglich von den verbleibenden Pflichten der Verordnung, insbesondere den Sorgfalts-, Nachweis- und Dokumentationspflichten, ausgenommen.²⁰

Personeller Anwendungsbereich

Der personelle Anwendungsbereich der EUDR bestimmt, welche Akteure entlang der Lieferkette von den Regelungen der Verordnung erfasst werden und damit ihren Vorgaben unterliegen.

Regelungsgehalt der ursprünglichen Verordnung VO (EU) 2023/1115

Die Verordnung sah zunächst die Einteilung in Marktteilnehmer und Händler vor.

- **Marktteilnehmer** ist, wer im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit relevante Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt oder ausführt.²¹

Hierbei muss es sich um eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person handeln.²² Bei Marktteilnehmern unterscheidet die EUDR zwischen KMU- und Nicht-KMU-Marktteilnehmern, insbesondere beim Rückgriff auf bereits abgegebene Sorgfaltserklärungen.²³

Darüber hinaus verpflichtet die Verordnung auch

- **Händler**, die relevante Rohstoffe oder Erzeugnisse innerhalb der Union nach deren erstmaligem Inverkehrbringen weiter vertreiben oder bereitstellen.

Die Verordnung differenziert auch hier zwischen Händlern, die als kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) einzustufen sind, und solchen, die größer sind und somit nicht unter den KMU-Begriff fallen.²⁴

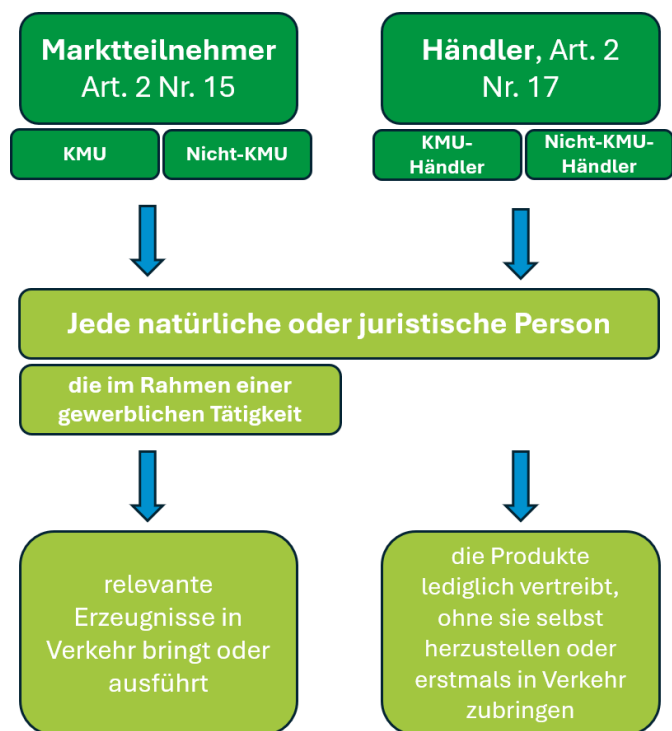


Abbildung 6: Personeller Anwendungsbereich der VO (EU) 2023/1115

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

Anpassungen durch die Änderungsverordnung VO (EU) 2025/2650

Mit der Änderungsverordnung kommt es zu einer neuen Differenzierung der Marktteilnehmer.

Differenziert wird nun zwischen dem Marktteilnehmer (Art. 2 Nr. 15), dem Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger (Art. 2 Nr. 15a), dem nachgelagerten Marktteilnehmer (Art. 2 Nr. 15b) und dem Händler (Art. 2 Nr. 17), um Entlastungen kleinerer Marktteilnehmer und Primärerzeuger zu erzielen.

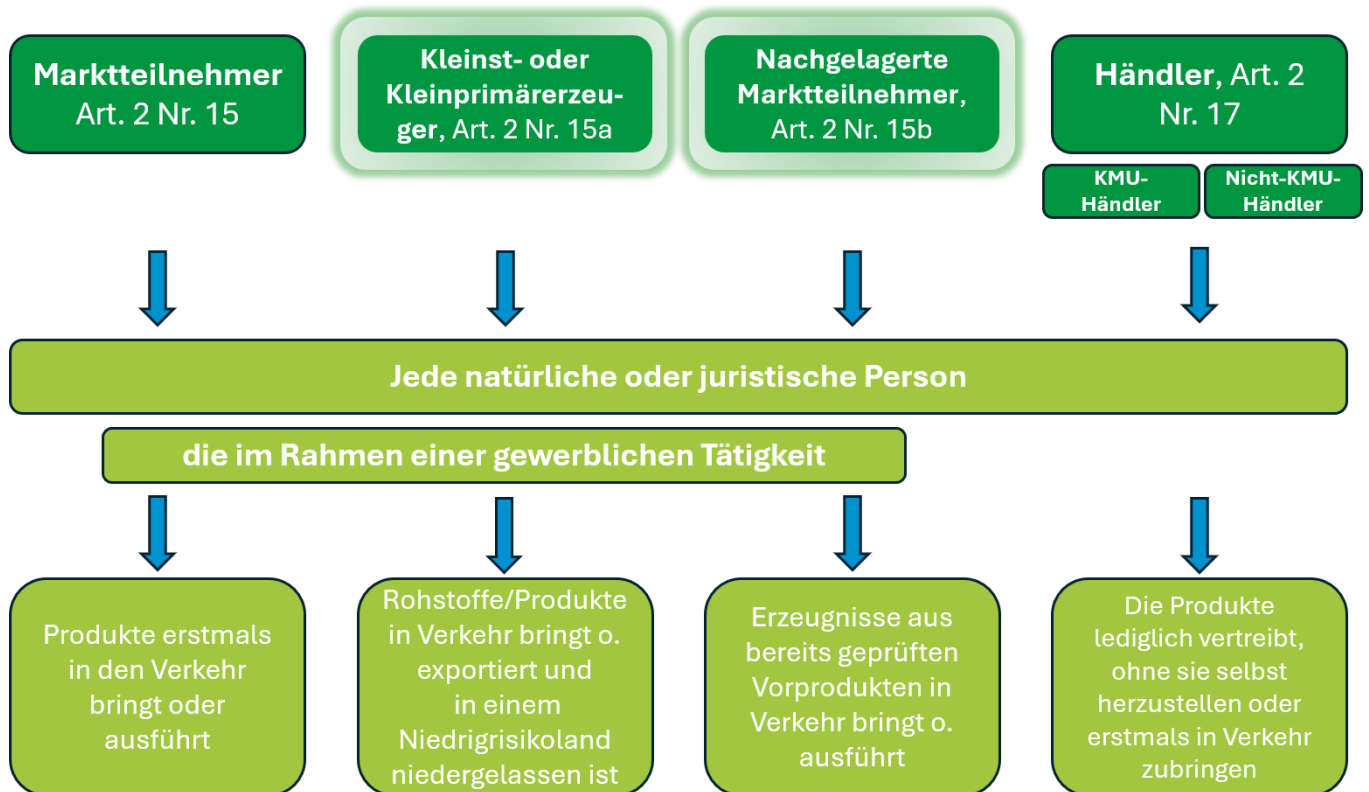


Abbildung 7: Personeller Anwendungsbereich der VO (EU) 2025/2650

Verpflichtungen

Welche Pflichten ein Unternehmen nach der EUDR treffen, hängt maßgeblich davon ab, welche Funktion es innerhalb der Lieferkette einnimmt.

Regelungsgehalt der ursprünglichen Verordnung VO (EU) 2023/1115

Pflichten der Marktteilnehmer

Die zentralen Pflichten der Marktteilnehmer bestehen darin, vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr relevanter Erzeugnisse die Sorgfaltspflichten des Art. 8 VO (EU) 2023/1115 zu erfüllen. Sie müssen anhand gesammelter Informationen, Unterlagen und Daten prüfen und sicherstellen, dass die betreffenden Erzeugnisse den Anforderungen des Art. 3 EUDR entsprechen, also insbesondere **entwaldungsfrei** sind, im **Einklang mit den Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes** hergestellt wurden und für sie eine **ordnungsgemäße Sorgfaltserklärung** vorliegt.²⁵

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

Kern der Verpflichtungen ist die Einrichtung und Durchführung eines **Sorgfaltspflichtensystems**.

Dazu gehören insbesondere:

- die Sammlung relevanter Informationen über Herkunft und Lieferkette der Produkte.²⁶
- die Durchführung einer Risikoanalyse, ob die Gefahr besteht, dass die relevanten Erzeugnisse nichtkonform sind.²⁷
- sowie gegebenenfalls Maßnahmen zur Risikominderung.²⁸

Erst wenn dabei kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko festgestellt wurde, dürfen die Erzeugnisse auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht oder ausgeführt werden.²⁹

Vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr müssen Marktteilnehmer zudem elektronisch eine **Sorgfaltserklärung** über das Informationssystem an die zuständigen Behörden übermitteln.³⁰ Mit dieser Erklärung übernehmen sie ausdrücklich die Verantwortung für die Konformität der relevanten Erzeugnisse mit den Anforderungen der Verordnung.³¹ Die entsprechenden Unterlagen und Sorgfaltserklärungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Erhalten Marktteilnehmer nachträglich Hinweise darauf, dass ein bereits in Verkehr gebrachtes Erzeugnis möglicherweise nicht den Vorgaben der EUDR entspricht, müssen sie unverzüglich die zuständigen Behörden sowie die betroffenen Abnehmer informieren.³² Darüber hinaus bestehen umfassende Kooperationspflichten gegenüber den Kontrollbehörden, etwa hinsichtlich des Zugangs zu Betriebsstätten und der Bereitstellung relevanter Unterlagen.³³

Pflichten der Händler (Art. 5)

Die EUDR unterscheidet bei den Pflichten der Händler zwischen **Nicht-KMU-Händlern** und **KMU-Händlern**.

Nicht-KMU-Händler werden weitgehend wie Marktteilnehmer behandelt. Sie unterliegen deshalb den umfassenderen Sorgfaltspflichten der Verordnung, die bereits oben für die Marktteilnehmer dargestellt wurden.³⁴

Für KMU-Händler gelten demgegenüber erleichterte Anforderungen. Ihre Hauptaufgabe besteht vor allem darin, die Rückverfolgbarkeit der relevanten Erzeugnisse sicherzustellen. Sie müssen daher Informationen über ihre Lieferanten und Abnehmer sammeln und speichern, insbesondere Namen, Kontaktdaten sowie die Referenznummern der zugehörigen Sorgfaltserklärungen. Diese Informationen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.³⁵

Anpassungen durch die Änderungsverordnung VO (EU) 2025/2650

Mit den neuen Kategorisierungen für Marktteilnehmer gehen veränderte Verteilungen der Verpflichtungen in der Lieferkette einher, die von der ursprünglichen Verordnung abweichen.

Die damit verbundenen abgestuften Pflichten führen insbesondere für nicht erstmalig in Verkehr bringende Unternehmen zu verringerten Pflichten, wodurch die Eigenverantwortung innerhalb der Lieferkette abgeschwächt und potenzielle Kontroll- sowie Umgehungslücken vergrößert werden könnten.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V



Abbildung 8: Pflichten der Marktteilnehmer und Händler aus VO (EU) 2023/1115

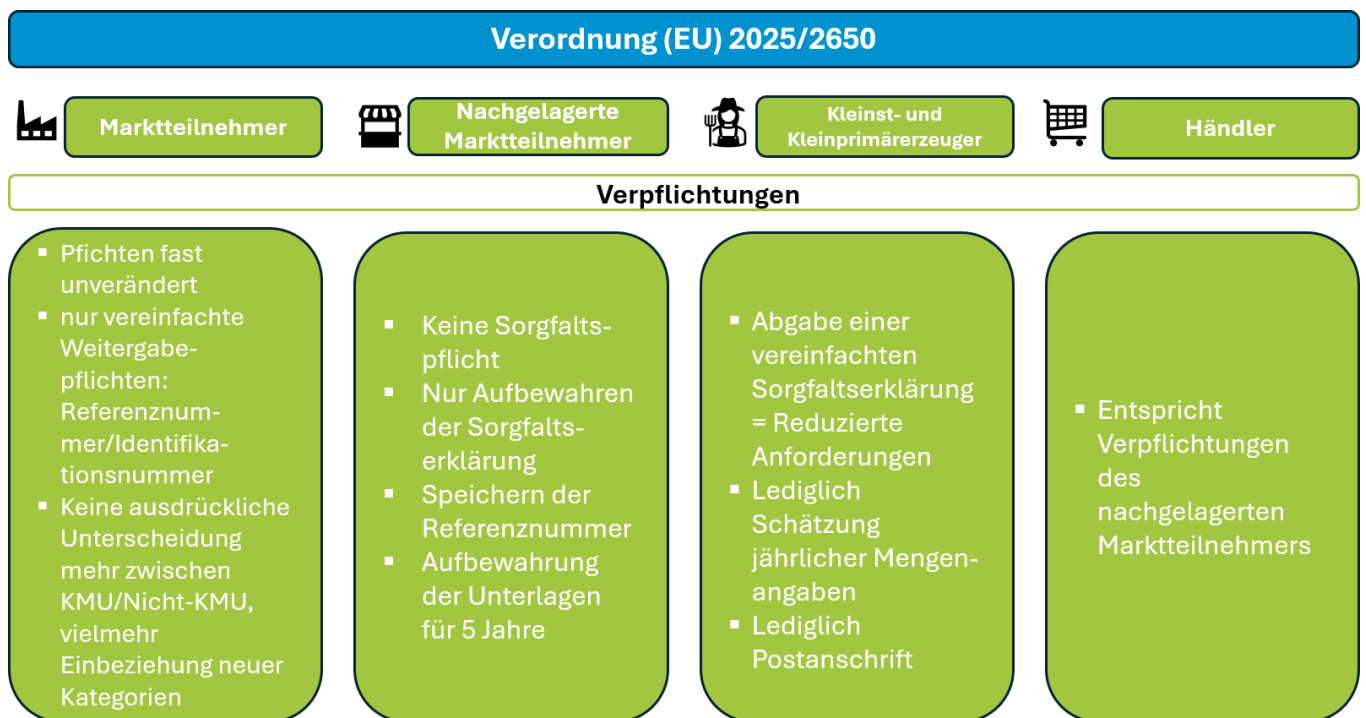


Abbildung 9: Unterschiede der Pflichten der Marktteilnehmer und Händler aus VO (EU) 2025/2650

Welche konkreten Pflichten gelten, hängt daher maßgeblich von der Stellung des Unternehmens innerhalb der Lieferkette ab.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

Pflichten der Marktteilnehmer

Die Pflichten der Marktteilnehmer bleiben im Kern unberührt. Marktteilnehmer müssen weiterhin die **Sorgfaltspflicht** erfüllen, eine **Sorgfaltserklärung** übermitteln, die Konformität mit Art. 3 EUDR sicherstellen und dürfen Produkte bei nicht vernachlässigbarem Risiko nicht in Verkehr bringen. Die Differenzierung zwischen KMU- und Nicht-KMU Marktteilnehmern hingegen fällt weg. Außerdem **reduziert** die Änderungsverordnung den Umfang der **Weitergabepflichten**, indem Marktteilnehmer nicht länger sämtliche Nachweise zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht weitergeben müssen, sondern grundsätzlich nur noch die Referenznummer der Sorgfaltserklärung beziehungsweise die Identifikationsnummern mitzuteilen haben.³⁶

Pflichten der nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler

- Bei den **nachgelagerten Marktteilnehmern** handelt es sich um diejenigen Akteure in der Lieferkette, die nicht die ursprünglichen Rohstoffe erstmals auf den Markt bringen, sondern auf bereits geprüften Vorprodukten aufbauen.

Sie verwenden Rohstoffe, für die bereits eine Sorgfaltserklärung abgegeben wurde und bringen daraus weiterverarbeitete Produkte in Verkehr oder exportieren sie. Im Vergleich zu den Marktteilnehmern i.S.d. Art. 2 Nr. 15 VO (EU) 2023/1115 unterliegen sie ebenso insgesamt **geringeren Anforderungen**. Sie müssen insbesondere **keine eigene Sorgfaltserklärung abgeben** und **keine vollständige Sorgfaltspflicht** durchführen.

Die Verpflichtungen nachgelagerter Marktteilnehmer und Händler bestehen insbesondere darin,

- die **Rückverfolgbarkeit** relevanter Erzeugnisse innerhalb der Lieferkette **sicherzustellen**
- **Informationen** über Lieferanten und Abnehmer zu **sammeln**, zu **speichern** und den zuständigen Behörden auf Verlangen **zur Verfügung zu stellen**.³⁷

Nur in Besitz dieser Informationen dürfen von ihnen relevante Erzeugnisse in Verkehr gebracht, bereitgestellt oder ausgeführt werden. Zudem sind sie verpflichtet, mögliche Verstöße gegen die EUDR an die Behörden sowie an nachgelagerte Abnehmer weiterzugeben.³⁸ Größere Unternehmen (Nicht-KMU) treffen darüber hinaus zusätzliche Prüf- und Registrierungspflichten. Sie müssen bei Hinweisen auf mögliche Verstöße eigenständig überprüfen, ob die Anforderungen der Verordnung eingehalten wurden, und dürfen Erzeugnisse bei nicht vernachlässigbarem Risiko nicht weiter vertreiben oder ausführen.³⁹ Außerdem sind sämtliche nachgelagerten Marktteilnehmer und Händler zur Mitwirkung bei behördlichen Kontrollen verpflichtet.⁴⁰ Diese Regelungen sollen sicherstellen, dass Informationen über Herkunft und Lieferanten der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse verfügbar sind, damit die Einhaltung der EUDR durch die zuständigen Behörden überprüft werden kann.⁴¹

Nachgelagerte Marktteilnehmer werden insoweit von bestimmten Pflichten ausgenommen: Sie müssen keine eigene Sorgfaltserklärung mehr abgeben und nicht mehr selbst feststellen, dass die Sorgfaltspflicht erfüllt wurde. Dadurch werden wiederholte Prüf- und Erklärungsschritte innerhalb der Lieferkette reduziert

Diese Regelungen entsprechen auch den Verpflichtungen der Händler i.S.d. Art. 2 Nr. 17 VO (EU) 2023/1115, vgl. Art. 5 VO (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

Pflichten der Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger

Für die **Kleinst- oder Kleinprimärerzeuger** gelten seit der Änderungsverordnung gemäß Art. 4a Abs. 1 nicht mehr die Verpflichtungen, die für Marktteilnehmer gelten. Vielmehr sind sie nun lediglich dazu verpflichtet, eine einmalige **vereinfachte Erklärung** über das in Art. 33 EUDR genannte Informationssystem zu übermitteln, bevor sie relevante Erzeugnisse in Verkehr bringen oder ausführen.⁴² Dadurch soll Erzeugern die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erleichtert werden, ohne die Zielsetzung der Verordnung zu beeinträchtigen.

Die vereinfachte Sorgfaltserklärung für Kleinst- und Kleinprimärerzeuger reduziert die Anforderungen gegenüber der regulären Sorgfaltserklärung erheblich. Während die reguläre Erklärung detaillierte Angaben zu konkreten Erzeugnissen, exakten Mengen sowie zur Geolokalisierung sämtlicher betroffener Grundstücke verlangt und die bereits erfolgte Durchführung der Sorgfaltspflicht bestätigt, genügt bei der vereinfachten Erklärung eine geschätzte jährliche Mengenangabe mit möglicher Abweichung sowie alternativ teilweise die Angabe einer Postanschrift statt präziser Geolokalisierungsdaten. Zudem bestätigt der Primärerzeuger hier nicht die bereits abgeschlossene Durchführung der Sorgfaltspflicht, sondern verpflichtet sich lediglich dazu, diese künftig einzuhalten und relevante Erzeugnisse nur bei vernachlässigbarem Risiko in Verkehr zu bringen oder auszuführen.

Die Pflicht zur Abgabe einer Sorgfaltserklärung trifft dabei grundsätzlich nur diejenigen Unternehmen, die ein relevantes Erzeugnis erstmals auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringen, nicht hingegen nachgelagerte Unternehmen oder Händler, die das Produkt anschließend weiter vertreiben.⁴³

Konflikte und Kritik im Zuge der Änderungsverordnung

Die Änderungen der EUDR werden vor allem deshalb kritisiert, weil sie den Anwendungsbeginn erneut verschieben und zentrale Schutzmechanismen abschwächen. Dadurch bleiben entwaldungsfreie Lieferketten länger unverbindlich, während zugleich neue Ausnahmen und Erleichterungen die Rückverfolgbarkeit erschweren. Insgesamt wird befürchtet, dass die Verordnung noch vor ihrer Anwendung schrittweise verwässert wird. Kritiker bewerten dies als faktische Demontage der EUDR.

Wesentliche Kritikpunkte

➤ Fortschreitender Waldverlust/Irreversible Umweltfolgen

Die erneute Verschiebung des Anwendungsbereichs könnte zur Folge haben, dass durch den europäischen Konsum verursachter Waldverlust länger fort dauert.⁴⁴

Allein die einjährige Verschiebung könne Emissionen von rund 16,8 Millionen Tonnen CO₂ nach sich ziehen⁴⁵

➤ Mangelnde Transparenz

Durch Ausnahmen und Erleichterungen für Klein- und Kleinstprimärerzeuger können Lieferketten schwerer nachvollziehbar bleiben; mögliche Verstöße können von Behörden schlechter erkannt werden⁴⁶

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

➤ **Fehlende Planungssicherheit**

Unternehmen, die sich bereits auf die ursprünglichen Vorgaben eingestellt und in entwaldungsfreie Lieferketten investiert haben, könnten durch die erneuten Änderungen verunsichert werden.⁴⁷

➤ **Zweifel an der sachlichen Rechtfertigung**

Kritisiert wird, dass die Umsetzung technisch grundsätzlich möglich gewesen wäre und bereits praktische Beispiele für funktionierende Rückverfolgbarkeit bestehen⁴⁸

➤ **Faktische Demontage und Umweltderegulierung**

Die wiederholten Verschiebungen, Ausnahmen und angekündigten Überprüfungen werden als schrittweise Aushöhlung der EUDR und als Teil einer breiteren Entwicklung hin zu weniger verbindlichen Umweltstandards kritisiert⁴⁹

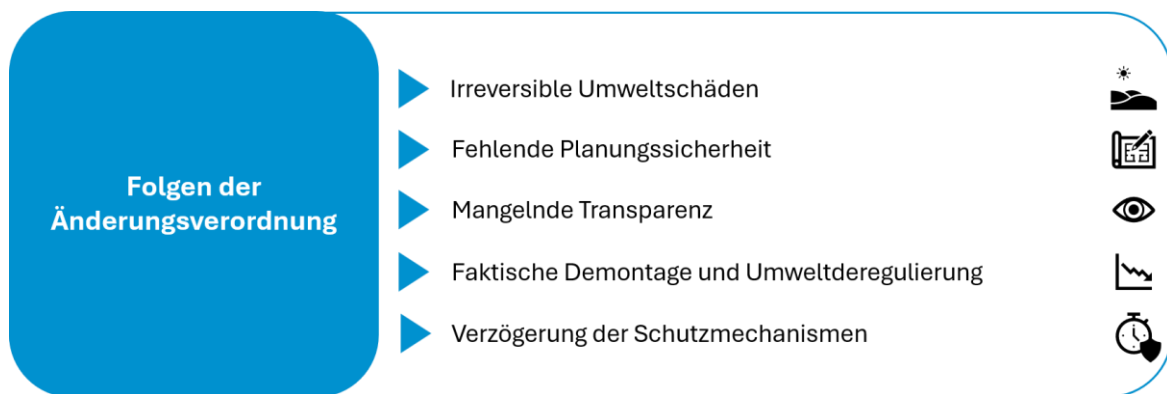


Abbildung 10: Kritische Folgen der Änderungsverordnung

Aktueller Stand (Mai 2026)

Die Änderungsverordnung 2025/2650 hatte die Kommission verpflichtet, bis zum 30. April 2026 eine **Überprüfung der Vereinfachung** der EUDR durchzuführen und dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber zu berichten, welche am 4. Mai 2026 veröffentlicht wurde.⁵⁰ Die Veröffentlichung umfasst einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat, aktualisierte Leitlinien und FAQ sowie einen Entwurf für einen delegierten Rechtsakt zur Anpassung des Produktumfangs der EUDR.⁵¹ Mit diesem Entwurf sieht die Kommission nicht nur Ergänzungen des Produktkatalogs vor, sondern auch zahlreiche Ausnahmen, unter anderem für Leder, runderneuerte Reifen und Verpackungsmaterialien.⁵² Dieser Entwurf stand bis zum 1. Juni 2026 öffentlich zur Stellungnahme offen.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

Wesentliche Ergebnisse der Überprüfung:⁵³

- Der zeitliche Anwendungsbereich bleibt unverändert, keine erneute Verschiebung
 - Die zugrundeliegenden Pflichten (insb. Sorgfaltspflicht) bleiben unverändert
 - Anpassung des sachlichen Anwendungsbereichs:
 - Neu im Geltungsbereich: löslicher Kaffee, bestimmte Palmöl-Derivate, einschl. Seife auf Palmölbasis
 - Gestrichen: Häute, Felle, Leder, runderneuerte Reifen
 - Kommission rechnet mit Einsparung von 75% der Compliance-Kosten durch Vereinfachungen entlang der Lieferkette
 - Umfassende technische Überprüfung des Informationssystems, wodurch gezielte Verbesserungen vorgenommen wurden, um die Verarbeitungszeit, die Datenverarbeitung und die betriebliche Resilienz zu erhöhen
- Nach vorübergehender Schließung des Systems zwecks erforderlicher Anpassungen, ist die Widereröffnung im Juni 2026 geplant.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

¹ Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, ABl. L 150 vom 9. Juni 2023, Erwägungsgrund 18.

² Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

³ Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023, Erwägungsgrund 2.

⁴ Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023, Erwägungsgründe 1 und 3.

⁵ Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023, Erwägungsgründe 12 und 16.

⁶ Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023, Erwägungsgrund 4.

⁷ Art. 1 Abs. 1 a, b der Verordnung (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

⁸ Koch/Hofmann/Reese HdB UmweltR/Elring/Uschkereit, 6. Aufl. 2024, § 21 Rn. 166.

⁹ Kritik siehe: ClientEarth: The proposed EU law on deforestation-free-products von Dezember 2021, abrufbar unter: https://www.clientearth.org/media/sbjhtw3c/eu-deforestation-proposal_main-elements-and-omissions_dec21.pdf? und

Fern: Why the EU Deforestation Regulation wont sugar coat the EU-Mercosur Trade Agreement von April 2023, abrufbar unter:

https://www.fern.org/fileadmin/uploads/fern/Documents/2023/EUDR_Mercosur_FTA_briefing.pdf.

¹⁰ Art. 2 Nr. 3 VO (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

¹¹ Art. 2 Nr. 13 lit. a VO (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

¹² Verordnung (EU) Nr. 995/2010.

¹³ VO (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023, Erwägungsgrund 32.

¹⁴ Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 22. Oktober 2025: Kommissionsvorschlag für rechtzeitige Umsetzung der EU-Entwaldungsverordnung, abrufbar unter:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/kommissionsvorschlag-fur-rechtzeitige-umsetzung-der-eu-entwaldungsverordnung-2025-10-22_de.

¹⁵ So z.B. Eurochambres: Eurochambres input for the simplification review of the EU Deforestation Regulation, abrufbar unter: <https://www.eurochambres.eu/wp-content/uploads/2026/02/Eurochambres-input-for-the-simplification-review-of-the-EU-Deforestation-Regulation.pdf>.

¹⁶ Rat der Europäischen Union, Pressemitteilung vom 4. Dezember 2025: EU-Rechtsakt gegen Entwaldung: Rat und Parlament erzielen Einigung über gezielte Überarbeitung, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2025/12/04/eu-deforestation-law-council-and-parliament-reach-a-deal-on-targeted-revision/>.

¹⁷ Rat der Europäischen Union: Vereinfachung der EU-Vorschriften, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/de/policies/simplification/>.

¹⁸ Art. 38 Verordnung (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

¹⁹ Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 17. Dezember 2025, Parlament beschließt Aufschub und Vereinfachung, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20251211IPR32168/entwaldungsgesetz-parlament-beschliesst-aufschub-und-vereinfachung>.

²⁰ Anhang I VO (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

²¹ Art. 2 Nr. 15 VO (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

²² Art. 7 VO (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

²³ Art. 4 Abs. 8, 9 VO (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

²⁴ Art. 5 Abs. 1, 2 Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023; KMU sind Unternehmen i. S. v. Art. 2 Nr. 30 Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023 i. V. m. Art. 3 RL 2013/34/EU.

²⁵ Art. 9 Abs. 1, 10 Verordnung (EU) 2023/1115 i.V.m. Art. 3 Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

²⁶ Art. 9 Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

²⁷ Art. 10 Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

²⁸ Art. 11 Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

²⁹ Art. 10 Abs. 1 S. 3 Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

³⁰ Art. 4 Abs. 2 VO (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

³¹ Art. 4 Abs. 3 Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

³² Art. 4 Abs. 3, 5 VO (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

³³ Art. 4 Abs. 6 Verordnung (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil V

³⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 1 VO (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

³⁵ Art. 5 Abs. 3, 4 VO (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023.

³⁶ Art. 4 Abs. 7 VO (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

³⁷ Art. 5 Abs. 1, 3 VO (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

³⁸ Art. 5 Abs. 5 Verordnung (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

³⁹ Art. 5 Abs. 6 Verordnung (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

⁴⁰ Art. 5 Abs. 5, 6 VO (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

⁴¹ VO (EU) 2023/1115 vom 31. Mai 2023, Erwägungsgründe 49 und 63.

⁴² Art. 4a Abs. 2 VO (EU) 2023/1115 i.d.F. der Änderungsverordnung (EU) 2025/2650.

⁴³ Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 17. Dezember 2025, Parlament beschließt Aufschub und Vereinfachung, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20251211IPR32168/entwaldungsgesetz-parlament-beschliesst-aufschub-und-vereinfachung>.

⁴⁴ Deutsche Umwelthilfe, Pressemitteilung vom 05. Dezember 2025: Deutsche Umwelthilfe zu Trilogverhandlungen über EU-Entwaldungsverordnung: „Verschiebung verlängert Unsicherheit für Unternehmen und bedeutet weiteres Jahr vermeidbaren Waldverlust“, abrufbar unter: <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-zu-trilogverhandlungen-ueber-eu-entwaldungsverordnung-verschiebung-verlaengert/>.

⁴⁵ WWF-Artikel vom 05. Dezember 2025: European Commission greenlights further irresponsible measures on deforestation, abrufbar unter: <https://www.wwf.eu/?20324291/European-Commission-greenlights-further-irresponsible-measures-on-deforestation>.

⁴⁶ Deutsche Umwelthilfe, Pressemitteilung vom 05. Dezember 2025: Deutsche Umwelthilfe zu Trilogverhandlungen über EU-Entwaldungsverordnung: „Verschiebung verlängert Unsicherheit für Unternehmen und bedeutet weiteres Jahr vermeidbaren Waldverlust“, abrufbar unter: <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/deutsche-umwelthilfe-zu-trilogverhandlungen-ueber-eu-entwaldungsverordnung-verschiebung-verlaengert/>.

⁴⁷ Deutsche Umwelthilfe, Pressemitteilung vom 23. September 2025: Herber Rückschlag für internationalen Waldschutz: Deutsche Umwelthilfe kritisiert geplante Verschiebung der EU-Entwaldungsverordnung, abrufbar unter: <https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/herber-rueckschlag-fuer-internationalen-waldschutz-deutsche-umwelthilfe-kritisiert-geplante-verschiebung/>.

⁴⁸ Ebd.

⁴⁹ WWF-Artikel vom 05. Dezember 2025: European Commission greenlights further irresponsible measures on deforestation.

⁵⁰ Art. 34 Abs. 1a VO (EU) 2025/2650 vom 19. Dezember 2025.

⁵¹ Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 4. Mai 2026: Überarbeitete Entwaldungsverordnung: Kommission legt Vorschläge zu wirksamer und reibungsloser Umsetzung vor, abrufbar unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/nachrichten-und-veranstaltungen/pressemitteilungen/uberarbeitete-entwaldungsverordnung-kommission-legt-vorschlaege-zu-wirksamer-und-reibungsloser-2026-05-04_de.

⁵² Europäische Kommission, Deforestation – proposal to amend and simplify the rules and make technical fixes to Annex I, Entwurf eines delegierten Rechtsakts zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/18053-Deforestation-proposal-to-amend-and-simplify-the-rules-and-make-technical-fixes-to-Annex-I_en.

⁵³ [Report to the European Council and Parliament on the Simplification Review of the EUDR, S. 2, 10, 17, 20.](#)